

Synopsis

Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (Schulgeldverordnung; VSGV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: 411.251 | 421.322

Aufgehoben: 403.151

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
	<p>Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (Schulgeldverordnung; VSGV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 52 Abs. 4 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die Berechnung des Schulgelds in der Volksschule, welche Schülerinnen und Schüler ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen.</p> <p>² Die Gemeinden können das Schulgeld abweichend von dieser Verordnung durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands gemäss den §§ 72 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ regeln.</p>

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
	<p>§ 2 Allgemeines</p> <p>¹ Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen, der anhand des effektiven buchhalterischen Aufwands und Ertrags der Gemeinde oder des Gemeindeverbands für die Volksschule ermittelt wird.</p> <p>² Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) separat berechnet.</p> <p>³ Bei gemischter Nutzung von Schulanlagen für mehrere Schulstufen oder andere Zwecke sind sachgemässe Verteilschlüssel anzuwenden oder interne Verrechnungen vorzunehmen. Massgebende Kriterien sind insbesondere</p> <p>a) die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume,</p> <p>b) die zeitliche Belegung,</p> <p>c) die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des öffentlichen Finanzrechts gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 ¹⁾.</p>
	<p>§ 3 Berechnungsgrundlagen und Einsichtsrecht</p> <p>¹ Zur Berechnung des Schulgelds ist der Rechnungsabschluss des Kalenderjahrs massgebend.</p> <p>² Gemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine auswärtige Schule besuchen, können Einsicht in die Berechnungsgrundlagen des Schulgelds nehmen, insbesondere in die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagebuchhaltung, die Festlegung von Verteilschlüsseln oder internen Verrechnungen sowie die entsprechenden Belege.</p>

¹⁾ SAR [617.113](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
	<p>§ 4 Anlagekostenanteil a) Allgemeines</p> <p>¹ Der Anlagekostenanteil setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben gemäss § 5, und</p> <p>b) den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten gemäss § 6.</p> <p>² Der Anlagekostenanteil wird um den Standortgunstabszug von 10 % vermindert.</p>
	<p>§ 5 b) Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen</p> <p>¹ Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen betreffend Schulanlagen und weitere Investitionen gemäss den §§ 17 und 18 FiV, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.</p> <p>² Die jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben richten sich nach § 20 FiV.</p>
	<p>§ 6 c) Kalkulatorische Zinsen</p> <p>¹ Die um die jährlichen Abschreibungen verminderten Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte) werden kalkulatorisch mit dem im Kalenderjahr zuletzt publizierten Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte verzinst.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
	<p>§ 7 Betriebskostenanteil</p> <p>¹ Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und dem Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule gemäss Schulgesetzgebung, insbesondere für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.</p> <p>² Ausgenommen sind Abschreibungen sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden betreffen.</p>
	<p>§ 8 Schulgeld</p> <p>¹ Das Schulgeld berechnet sich aus der Summe des Anlagekosten- und Betriebskostenanteils geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler per 15. September des jeweiligen Kalenderjahrs nach der Schulstatistik von Statistik Aargau.</p>
	<p>§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Absätze 2 und 3 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.</p> <p>² Gemeindeverträge oder Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands sind spätestens bis am 31. Dezember 2025 an das neue Recht anzupassen, soweit darin auf die Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ¹⁾ verwiesen oder davon abweichende Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds getroffen wurden. Bis dahin gelten das bisherige Recht und die davon abweichenden Bestimmungen weiter.</p> <p>³ Werden die notwendigen Anpassungen gemäss Absatz 2 nicht rechtzeitig vorgenommen, gilt ab dem 1. Januar 2026 diese Verordnung.</p>

¹⁾ SAR [403.151](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
	II.
	1. Der Erlass SAR 411.251 (Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV] vom 16. November 2005) (Stand 8. April 2022) wird wie folgt geändert:
§ 3 b) Individuell ¹ ... ² Der Kanton übernimmt den Anteil an den Kosten für den Personalaufwand gemäss § 5a der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ¹⁾ a) für Schülerinnen und Schüler, die in Deutschland wohnen und die aargauische Volksschule besuchen; b) für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen oder Ländern, die im Austausch mit anderen Schülerinnen und Schülern die aargauische Volksschule besuchen, nach aargauischem Recht aber nicht mehr schulpflichtig sind.	² Der Kanton übernimmt den [...] <u>vollen</u> Personalaufwand [...]
	2. Der Erlass SAR 421.322 (Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule [Ressourcenverordnung] vom 20. März 2019) (Stand 10. März 2023) wird wie folgt geändert:
§ 14 Ressourcentransfer ¹ Schulträger, deren Schülerinnen und Schüler pädagogische Leistungen bei anderen Schulträgern oder bei öffentlichen, im schulischen Bereich tätigen Verbänden beziehen, können die damit verbundenen Ressourcen der jeweiligen Kontingentskategorien auf die betreffenden Schulträger beziehungsweise Verbände transferieren.	

¹⁾ SAR [403.151](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 23. Mai 2023
<p>² Die Menge der zu transferierenden Ressourcen ist zwischen den beteiligten Schulträgern beziehungsweise zwischen dem beteiligten Schulträger und dem beteiligten Verband zu vereinbaren. Das BKS gibt dazu entsprechende Empfehlungen ab.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die in der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ¹⁾ geregelten Schulgelder, mit denen im Wesentlichen die Anlage- und Betriebskosten der Schulinfrastruktur abgegolten werden.</p>	<p>³ Vorbehalten bleiben die in der Verordnung über das Schulgeld <u>in der Volksschule (Schulgeldverordnung, VSGV) vom [...] XX.XX.XXXX</u> ²⁾ [...] geregelten Schulgelder, mit denen im Wesentlichen die Anlage- und Betriebskosten der Schulinfrastruktur abgegolten werden.</p>
	III.
	Der Erlass SAR 403.151 (Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985) wird aufgehoben.
	IV.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. 2. Die Absätze 2 und 3 von § 9 VSGV treten am 1. Juli 2024 in Kraft.
	<p>Aarau,</p> <p>Regierungsrat Aargau</p> <p>Landammann GALLATI</p> <p>Staatsschreiberin FILIPPI</p>

¹⁾ SAR [403.151](#)

²⁾ SAR [403.XXX](#)